

180. Von der Rechtspflege.

Es wäre eine schöne Sache, wenn es unter den Menschen keine Streitigkeiten gäbe, wenn jeder freiwillig dem Gesetze gehorchte, seinem Nächsten sein Recht unverkümmert zugestände, und wenn keiner durch Gewinnsucht oder durch Zorn oder eine andere Leidenschaft sich hinreißen ließe, Handlungen zu begehen, welche mit einem geordneten Gemeinwesen unverträglich sind. Das ist nun aber, wie die Menschen einmal sind, nicht möglich; und es genügt deshalb nicht, daß der Staat festsetzt, was als Recht gelten soll, sondern er muß auch dafür sorgen, daß dieses Recht von allen anerkannt und seine Übertretung geahndet werde. Man muß indessen nicht glauben, daß von zwei Streitenden immer einer ein Bösewicht sein müsse. Meist sind beide von ihrem Recht überzeugt; und es ist zuweilen auch für einen Gelehrten schwer, zu erkennen, wer eigentlich recht hat. Außerdem gibt es freilich Vergehungen, bei denen es höchstens zweifelhaft sein kann, ob einer sie begangen, nicht aber, ob er damit im Recht war oder nicht.

Jene Fälle, wo es sich um streitige Rechtsansprüche einzelner Bürger, namentlich um das Eigentum handelt, fallen unter das bürgerliche Recht. Dahin gehören z. B. alle Erbschaftsangelegenheiten, alles, was sich auf Kauf und Verkauf, auf Pacht- und Mietverhältnisse oder auch Darlehen bezieht. Wenn zwei Personen sich darüber nicht einigen können, tritt der Staat mit seiner Hilfe ein; d. h. die angerufenen Gerichte entscheiden, und die Staatsgewalt zwingt jeden, dem richterlichen Spruche sich zu fügen. Anders ist es, wenn ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist. Dann tritt der Staat selbst durch einen Staatsanwalt als Kläger auf, d. h. derjenige, welcher sich durch Diebstahl, Mord, Aufruhr u. dgl. vergangen hat, wird, sobald seine Tat bekannt wird, auch wenn kein anderer Bürger für sich wegen Beschädigung Klage führt, zur Rechenschaft gezogen und nach den Bestimmungen des Strafrechts behandelt. Denn es kommt hier nicht bloß das Recht eines einzelnen in Frage, sondern die Sicherheit und das Ansehen des Staates selbst würde Not leiden, wenn solche Vergehungen ungeahndet und solche Mitglieder des Gemeinwesens unbeftraft blieben.

In allen diesen Fällen, wo es sich um die Bestrafung eines Verbrechens handelt, werden in vielen Staaten bei der Entscheidung außer den Rechtsgelehrten noch Männer aus dem Volke als Geschworene hinzugezogen. Diese haben nur auszusprechen, ob ihnen ein Angeklagter des Verbrechens, dessen er bezichtigt ist, schuldig erscheint oder nicht. Die gelehrten Richter haben hierbei das Amt, durch Voruntersuchung und durch die Leitung der Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Umstände des Vergehens bis ins kleinste klarzulegen und für den Fall der